



Satzung **über die Vermeidung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung** **von Abfällen im Landkreis Günzburg (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Günzburg mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 3. Dezember 2015, Nr. 55.1-8104.2-10/1, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Mitwirkung der Gemeinden
- § 5 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 6 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 7 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübergang

2. Abschnitt **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 11 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 12 Bringsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Holsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 16 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 17 Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertmüll- und Restmüllabfuhr
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

3. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Gebühren
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten



1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

LANDKREIS GÜNZBURG

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht nach Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. ²Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.



§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung. ³Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe und Problemabfälle enthalten.
- (2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen. ²Er bestellt hierzu Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.
- (3) ¹Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ²Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sind Speisen und Getränke möglichst unverpackt bzw. nur in wiederverwendbaren Behältnissen und wiederverwendbaren Bestecken abzugeben, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle. ²Der Landkreis entsorgt in Abstimmung mit den Gemeinden die im Rahmen der jährlichen Umweltwoche anfallenden und an zentralen Sammelplätzen bereitgestellten Abfälle, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere der Gemeinden und privater Unternehmen bedienen.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch gesonderte Rechtsverordnung auf die kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.



§ 4 Mitwirkung der Gemeinden

¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Sie teilen ihm insbesondere die tatsächlichen Umstände mit, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenberechnung erheblich sind. ³Zur Abgabe der Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen halten die Gemeinden die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Vordrucke bereit (Art. 58 Abs. 3 GO).

§ 5 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven,
 4. Altfahrzeuge, Altreifen, Starterbatterien und Altöl, das der gesetzlichen Rücknahmepflicht unterliegt,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. a) Fäkalschlamm, Fäkalien,
b) Klärschlamm und sonstige Schlämme mit einer Trockensubstanz (TS) von weniger als 35 % oder einer Scherfestigkeit von weniger als 20 kN/m² (bestimmt mit der Laborflügelsonde),
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 8. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.



- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Bodenaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 4. Straßenkehricht, der haushaltsübliche Mengen übersteigt,
 5. asbesthaltige Abfälle,
 6. Nachtstromspeicherheizgeräte,
 7. Photovoltaikanlagen
 8. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 15, 18 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 6

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 7 Abs. 3 Nr. 1 – 4 genannten Abfälle ausgenommen.



§ 7

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, **LANDKREIS GÜNZBURG** ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Günzburg zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Das Recht, Abfälle zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 KrWG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. ³Unberührt bleibt ferner das Recht, im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten, Abfälle an den Handel zurückzugeben.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen und ggf. die Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten



Haushaltungen (Wohneinheiten) und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen (Arbeitsstätten), Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. ⁴Der Landkreis hat das Recht, im Zweifelsfall unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben die Mindestmengen an Abfällen zur Beseitigung festzulegen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für die erforderliche Mitteilung zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität und der Gebührenberechnung. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, werden die erforderlichen Werte geschätzt, solange bis die tatsächlichen Daten vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt werden.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 10

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch

einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.



LANDKREIS GÜNZBURG

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - b) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
 - c) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 17) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 12 Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekanntgibt,
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Altglas (Behälterglas), getrennt nach den Farben Weiß, Braun und Grün,
 - b) Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
 - c) Kunststoffe und Verpackungen, die aufgrund des § 6 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten vom Landkreis öffentlich bekanntgemacht worden sind, nur solange kein vollständiges Holsystem eingeführt ist,
 - d) Schrott, Kleinmetalle,
 - e) Altspesiefette und -öle,
 - f) pflanzliche Abfälle (Baum- und Strauchschnitt, Grünabfälle), soweit diese der Besitzer nicht ordnungsgemäß verwertet oder über die Biotonne entsorgt.
 - g) Altholz
 - h) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung aus privaten Haushaltungen
 - i) Stoffgleiche Nichtverpackungskunststoffe (SNV)
 - j) Alttextilien, -schuhe
 - k) Trockenbatterien
 - l) DVDs; CDs
 - m) Tonerkartuschen
 - n) Flachglas



LANDKREIS GÜNZBURG

2. Folgende Abfälle zur Beseitigung über dafür eingerichtete Sammelstellen des Landkreises:
- Sperrmüll, soweit der Abfallbesitzer nicht vom Holsystem nach § 15 Abs. 4 Gebrauch macht.
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 a bis n aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 12 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter an den vom Landkreis eingerichteten Erfassungseinrichtungen (Wertstoffhöfe, Wertstoffstationen, Sammelstellen für pflanzliche Abfälle) einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵Den Weisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 3 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 14

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
- 1 sobald die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis es öffentlich bekannt gibt folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichem Umfang):
 - a) pflanzliche Abfälle (Baum- und Strauchschnitt, Grünabfälle),
 - b) Bioabfälle nach § 1 Abs. 4, soweit sie der Besitzer nicht vollständig und ordnungsgemäß kompostiert,



- c) Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Aluminium und Weißblech mit Ausnahme von Behälterglas sowie Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), die aufgrund des § 6 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind,
 - d) Papier, Pappe, Kartonagen (PPK).
 - e) In den Fällen der Buchstaben a, c und d kann der Abfallbesitzer auch vom Bringsystem gemäß § 12 Abs. 2 Gebrauch machen.
2. Abfälle, die üblicher Weise in Haushaltungen oder Büros anfallen und die infolge ihrer Einzelgröße oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 3. Elektro- und Elektroaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung aus privaten Haushaltungen, soweit der Abfallbesitzer nicht vom Bringsystem nach § 12 Abs. 2 Gebrauch macht, mit Ausnahme von Nachtstromspeicherheizgeräten und Photovoltaikanlagen.
 4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummern 1 bis 3 oder § 12 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Wertmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. ⁴Für die in § 14 Abs. 2 Nr. 1. Buchst. b aufgeführten Wertstoffe sind folgende Behältnisse zugelassen:

- | | | |
|--------------------------|-----|-----------------|
| 1. braune Müllnormtonnen | mit | 60 l Füllraum, |
| 2. braune Müllnormtonnen | mit | 120 l Füllraum. |

⁵Für die in § 14 Abs. 2 Nr. 1. Buchst. c aufgeführten Wertstoffe sind folgende Behältnisse zugelassen:

Wertstoffbehältnisse für Verkaufsverpackungen wie sie vom Systembetreiber gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung ausgegeben werden (Gelbe Tonnen).

⁶Welche weiteren Behältnisse für die Abholung von Abfällen zur Verwertung zugelassen sind, wird vom Landkreis jeweils öffentlich bekanntgegeben. ⁷Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen gelten erst nach Einführung des Holsystems gemäß § 14 Abs. 2.



LANDKREIS GÜNZBURG

- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 4 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 13 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
- | | | |
|---------------------|-----|-------------------|
| 1. Müllnormtonnen | mit | 40 l Füllraum, |
| 2. Müllnormtonnen | mit | 60 l Füllraum, |
| 3. Müllnormtonnen | mit | 120 l Füllraum, |
| 4. Müllnormtonnen | mit | 240 l Füllraum, |
| 5. Müllgroßbehälter | mit | 1.100 l Füllraum, |
| 6. Müllgroßbehälter | mit | 2.500 l-Füllraum. |
- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Wertmüll- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. ³Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) ¹Der Landkreis oder dessen Beauftragter holt Sperrmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 2 auf Anforderung und Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 nach Bedarf auf Anforderung ab. ²Die Besitzer haben die Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie den Sperrmüll zu den vom Landkreis oder dessen Beauftragten bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ³Die Abfälle sind so zu zerkleinern, dass sie eine Kantenlänge von ca. 100 X 200 cm und bei Sperrmüll zusätzlich ein Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, tierärztlichen Praxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind, ggf. zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Müllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.



LANDKREIS GÜNZBURG

§ 16

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Wertmüllbehältnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 und ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. ²Für anschlusspflichtige Grundstücke sind im Rahmen der Anschluss- und Überlassungspflicht Wert- und Restmüllbehältnisse in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. ³Satz 2 gilt sowohl für Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2) alleine, gemischt mit gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 1 Abs. 3) oder ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertmüll- und Restmüllbehältnisse zu melden. ⁵Die vorgehaltenen Behältnisse müssen die anfallende Müllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve aufnehmen können.
- (2) ¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse zulassen. ²Für Restmüllbehältnisse gilt dies nur, wenn
- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- ³Benachbart sind Grundstücke, die eine gemeinsame Grenze haben, bzw. allenfalls durch eine einfache Straße oder einen einfachen Weg getrennt sind.
- (3) Wer dem Landkreis gegenüber nachweist, dass er die Bioabfälle nach § 1 Abs. 4
- a) auf dem Anfallgrundstück ordnungsgemäß kompostiert oder
 - b) dass auf seinem Grundstück solche Abfälle nicht anfallen (z. B. Kleingewerbe oder Ladengeschäfte),
- wird auf schriftlichen Antrag von der Anschlusspflicht für eine Biotonne befreit.
- (4) ¹Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 4 festlegen. ²Zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (5) ¹Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zugelassenen Abfallbehältnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 3 (Biomüllbehältnisse) und § 15 Abs. 2 Satz 3 (Restmüllbehältnisse) mit der angemeldeten oder festgelegten Kapazität zur Verfügung. ²Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ³Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁵Für die normale Abnutzung der Abfallbehältnisse besteht keine Haftung. ⁶Veränderungen an den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Wert- und Restmüllbehältnissen, insbesondere am Behältervolumen, sind unzulässig. ⁷Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. ⁸Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.



- (6) ¹Die Wert- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst in die Behältnisse gegeben und nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle, sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Wert- bzw. Restmüllsäcke müssen fest verschlossen neben den Wert- bzw. Restmüllbehältnissen bereitgestellt werden. ⁴Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Hinweise auf den Wert- und Restmüllsäcken, insbesondere die Gewichtsangaben, sind zu beachten. ⁶Behältnisse, die die Voraussetzungen und Bestimmungen dieser Satzung nicht erfüllen, werden nicht entleert.
- (7) ¹Die Wert- und die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie vom Überlassungspflichtigen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertmüll- und der Restmüllabfuhr

- (1) ¹Biomüll und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt. ²Sobald weitere Wertmüllbehältnisse durch öffentliche Bekanntmachung des Landkreises eingeführt worden sind, kann für diese eine andere Abfuhrfolge festgelegt werden. ³Die für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehenen Wochentage werden vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben. ⁶Für den Biomüll finden in den Sommermonaten zusätzliche Abfahren statt. ⁷Die Anzahl der zusätzlichen Abfahren legt der Landkreis fest. ⁸Die Bio- und Restmüllbehältnisse dürfen nur an dem für den Abfuhrbereich bekanntgegebenen Wochentag einmalig zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend.



§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

LANDKREIS GÜNZBURG

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu den jeweiligen Annahmezeiten anzuliefern. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In den Benutzungsordnungen können für einzelne Anlagen die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. ⁵Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 3 regeln. ⁶Sperrmüll im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 darf von den Besitzern selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.
- (2) ²Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 15 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 15 Abs. 2 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 1 Müllgroßbehälter nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich wäre.
- (3) ¹Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten. ²Die Abfälle sind getrennt nach
 - a) wiederverwertbaren Materialien,
 - b) thermisch behandelbaren Stoffen,
 - c) deponierbaren Reststoffen,den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. Sammelstellen zuzuführen. ³Auf Verlangen des Landkreises sind der Anfallsort, die Abfallschlüsselnummer, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu bezeichnen und nachzuweisen. ⁴Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vom Landkreis oder vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen. ⁵Der Landkreis kann im Einzelfall vor der Anlieferung von Abfällen eine Zerkleinerung verlangen, wenn dadurch erst die weitere Entsorgung ermöglicht wird. ⁶Der Landkreis kann verlangen, dass künstliche Mineralfaserabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen nur nach vorheriger maschineller Verpressung bei der Entsorgungsanlage des Landkreises angeliefert werden dürfen.
- (4) Soweit für getrennt anzufahrende verwertbare Materialien außerhalb von Entsorgungsanlagen des Landkreises Verwertungsmöglichkeiten in hierfür genehmigten Anlagen bestehen, können auf Weisung des Landkreises und mit Einverständnis des Abfallbesitzers und des Betreibers der Anlage diese Materialien direkt zu diesen Anlagen gebracht werden.
- (5) Die nicht getrennte Übergabe von Abfällen verschiedener Art bedarf der Einwilligung des Landkreises.
- (6) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Arten ohne die Einwilligung des Landkreises nicht getrennt übergeben, kann der Landkreis den Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.



- (7) ¹Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und nicht dem Bringsystem nach § 12 unterliegen, sind auf der Baustelle soweit möglich getrennt zu halten, zu sortieren und vorrangig einer dafür zulässigen Verwertungsanlage zuzuführen. ²Ansonsten müssen sie nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
- a) Erdaushub, soweit dieser nicht auf der Baustelle wieder eingebaut werden soll,
 - b) Bauschutt zur Aufbereitung
 - c) Bauschutt zur Deponierung
 - d) Asbesthaltige Abfälle im Sinne des jeweils gültigen LAGA-Merkblattes "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", sind getrennt nach
 - Abfällen mit festgebundenen Asbestfasern und
 - Abfällen mit schwach gebundenen Asbestfasern (Hinweis: LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle"; TRGS 519: Techn. Regeln für Gefahrstoffe: Asbest) anzuliefern.
 - d) Künstliche Mineralfaserabfälle nach den jeweils gültigen LAGA-Merkblättern
 - e) Straßenaufbruch ist anzuliefern, getrennt nach
 - Ausbauasphalt und
 - Straßenunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile, die vorrangig zu verwerten sind, sowie nach
 - teerhaltigem Ausbauasphalt.
 - f) Baustellenabfälle zur Deponierung,
 - g) Baustellenabfälle zu thermischer Behandlung,
 - h) Altholz getrennt nach belasteten und unbelasteten Hölzern.
- ³Verunreinigte Bauabfälle sind je nach festgestellter Belastung soweit wie möglich einer Behandlung und einer Verwertung gemäß den jeweils gültigen LAGA-Vorschriften zuzuführen. ⁴Soweit eine Behandlung und Sortierung nicht möglich ist, sind diese bei den nach Absatz 1 bestimmten Anlagen anzuliefern.
- (8) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen bzw. in geschlossenen Behältnissen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge oder Behältnisse verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Abfälle mit freien Flüssigkeiten dürfen nicht angeliefert werden; ebenso ist die Anlieferung von verdichteten Ballen oder Rollen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landkreises gestattet.
- (9) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Art ohne Zustimmung des Landkreises nicht getrennt übergeben, kann der Landkreis den Ersatz des daraus entstehenden Schadens verlangen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.



§ 20 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 13 oder 15 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 1 Satz 4) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 5 bis 7) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Satz 8 Rest- und Bioabfallbehältnisse häufiger zur Abfuhr bereitstellt,
 7. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 bis 8 Abfälle zur Beseitigung zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
 8. die zwingenden Vorschriften in § 18 Abs. 9 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.



LANDKREIS GÜNZBURG

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 23. Dezember 2005 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg zum 1. Januar 2016 in Kraft. Die Satzung vom 23. Dezember 2005 tritt dann zum 31. Dezember 2015 außer Kraft. *

Günzburg, 8. Dezember 2015

Hubert Hafner
Landrat

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 8. Dezember 2015 (Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 51 vom 18. Dezember 2015).
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung ergibt sich aus der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Günzburg (Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 12 vom 22. März 2019)